



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 11 | Freitag, 17. März 2017

Umwelt- und Naturschutzpreis der Stadt Schwabach 2017 „StadtNatur“

Der Schwabacher Umwelt- und Naturschutzpreis wird 2017 zum fünfzehnten Mal vergeben und steht unter dem Motto „StadtNatur“. Er ist mit einem Gesamtpreis von 4.000 Euro dotiert und wird alle zwei Jahre von der Stadt Schwabach ausgeschrieben. Erstmals beinhaltet der Umwelt- und Naturschutzpreis einen Förderpreis, der für Projekte vorgesehen ist. Bewerben können sich Einzelpersonen, Personengruppen und juristische Personen, die im Umwelt- und Naturschutz besondere Leistungen vollbracht haben oder Projekte dazu planen und umsetzen. Der Umwelt- und Naturschutzpreis kann unabhängig vom Wohnsitz beziehungsweise der Niederlassung der Bewerberin/des Bewerbers vergeben werden. Die Leistung von Auswärtigen muss jedoch in Schwabach wirksam sein. Vorschläge können auch von Dritten eingereicht werden. Neben dem Umwelt- und Naturschutzpreis für bereits geleistete Tätigkeiten, kann jetzt auch ein Förderpreis für noch nicht abgeschlossene Projekte, Ideen und Konzepte verliehen werden. Voraussetzungen dafür sind der Nachweis von Leistungen und die Vorlage eines Konzeptes für die zweckgerechte Verwendung des Preisgeldes. Anerkennungen ohne Geldzuwendungen können zusätzlich ausgesprochen werden. Dazu gelten die gleichen Formalitäten und Voraussetzungen wie für Geldpreise.

Bewerbungsfrist bis 17. Juli 2017

Die Bewerbungen müssen bis spätestens Montag, 17. Juli 2017, beim Umweltschutzamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach eingegangen sein. Der Bewerbungsbogen sowie Leitlinien zur Vergabe des Schwabacher Umwelt- und Naturschutzpreises sind auf der Homepage der Stadt Schwabach www.schwabach.de/umweltpreis zu finden. Ansprechpartnerin bei Nachfragen ist Monika Roder, Telefon 860-584 oder umweltschutzamt@schwabach.de.

Stadt Schwabach, 07.03.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schwabach

§ 1

- (1) In der Überschrift wird nach dem Wort „Schwabach“ eingefügt „- Ehrungssatzung (EhrungsS)“
- (2) In § 3 Absatz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 10.03.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan S-20-67 „Theodor-Heuss-Straße/ Lindenstraße“ 3. Änderung und Erweiterung tritt in Kraft.

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 24.02.2017 abgeschlossen.

Der Bebauungsplan S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung besteht aus dem Planblatt mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 10.03.2017.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Die Veränderungssperre tritt entsprechend §3 der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes damit außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

(2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

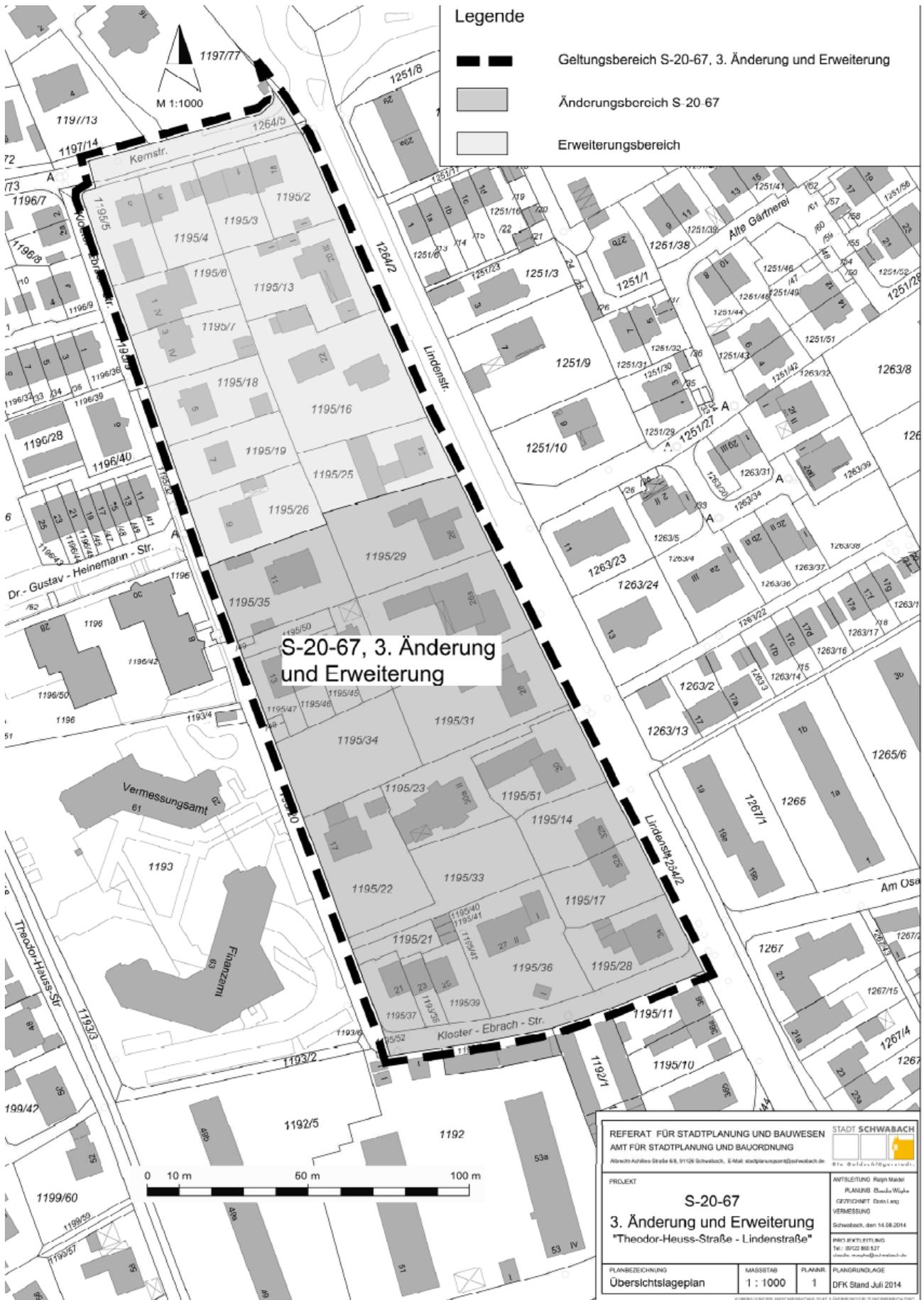
(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-20-67, 3.Änderung und Erweiterung

Stadt Schwabach, 14.03.2017

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister



S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Astrich-Strasse 8/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@stschwabach.de</small>		STADT SCHWABACH 
PROJEKT <p style="text-align: center;">S-20-67 3. Änderung und Erweiterung "Theodor-Heuss-Straße - Lindenstraße"</p>		AMTLEITUNG: Ralph Meier PLANLEITER: Gert-Jürgen Wulke ZERTIFIZIERT: Drexler + amp VERMESSUNG <small>Schwabach, den 14.08.2014</small> PROJEKTLEITUNG: TEL.: 09122 866 537 <small>www.stadtplanung@stschwabach.de</small>
PLANBEZEICHNUNG Übersichtslegeplan	MASSSTAB 1 : 1000	PLANNR. 1
PLANGRUNDLAGE DFK Stand Juli 2014		

Der Bebauungsplan W-26-91 „südlich Rotenbergstraße“, 2.Änderung tritt in Kraft.

Das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 24.02.2017 abgeschlossen.

Der Bebauungsplan W-26-91, 2.Änderung besteht aus dem Planblatt mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 10.03.2017.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-20-67, 3.Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

(2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

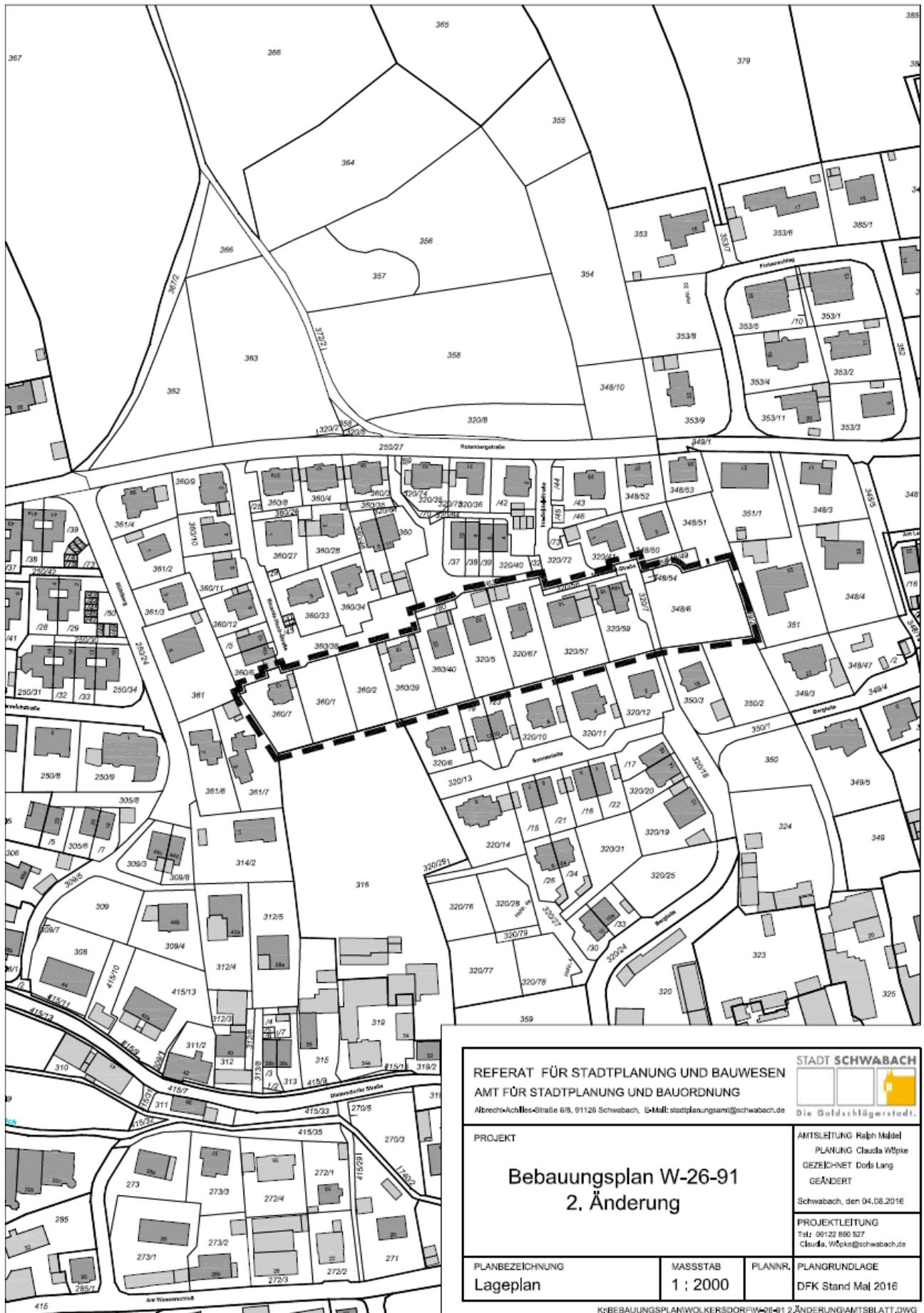
(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-26-91, 2.Änderung

Stadt Schwabach, 14.03.2017

Dr. Roland Oeser
Bürgermeister



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de		STADT SCHWABACH  Die Goldschlägerstadt.
PROJEKT <h3 style="text-align: center;">Bebauungsplan W-26-91 2. Änderung</h3>		AMTSLEITUNG Ralph Middel PLANUNG Claudia Wipke GEZEICHNET Doris Lang GEÄNDERT Schwabach, den 04.08.2016
PLANBEZEICHNUNG Lageplan		MASSSTAB 1 : 2000
PLANNR. PLANGRUNDLAGE DFK Stand Mai 2016		PROJEKTLEITUNG Tel.: 09122 890 527 Claudia.Wipke@schwabach.de

K:\BEBAUUNGSPLANWOLKERSDORF\W-26-91 2.ÄNDERUNG\AMTSBLATT.DWG

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-VIII-16
„Garten- und Zoofachmarkt Alte Rother Straße“
Bekanntmachung der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2016 beschlossen, für das o. g. Gebiet (siehe beiliegenden Plan mit räumlichen Geltungsbereich) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-VIII-16 im beschleunigten Verfahren – Bebauungspläne der Innenentwicklung - nach § 13a BauGB aufzustellen. In diesem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es werden somit von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Nach Vorgabe des §13a BauGB muss zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens nachgewiesen werden, dass durch den Bebauungsplan kein Vorhaben zugelassen wird, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Da im vorliegenden Fall ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximal zulässigen Geschossfläche von mehr als 5.000 m² zugelassen werden soll, ist entsprechend der Anlage 1 Nr. 18.8 i.V.m. Nr. 18.6.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung wird erarbeitet und hierbei ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Infolgedessen keine Pflicht zu einer UVP besteht und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden kann.

Im Plangebiet soll ein Garten- und Zoofachmarkt angesiedelt werden. Hierzu ist die Anpassung der bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Sortimentsauswahl und der verkehrlichen Erschließung erforderlich.

Die Öffentlichkeit kann sich im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

vom 27. März bis einschließlich 27. April 2017

unterrichten. Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-533 steht Frau Meyer oder ihre Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

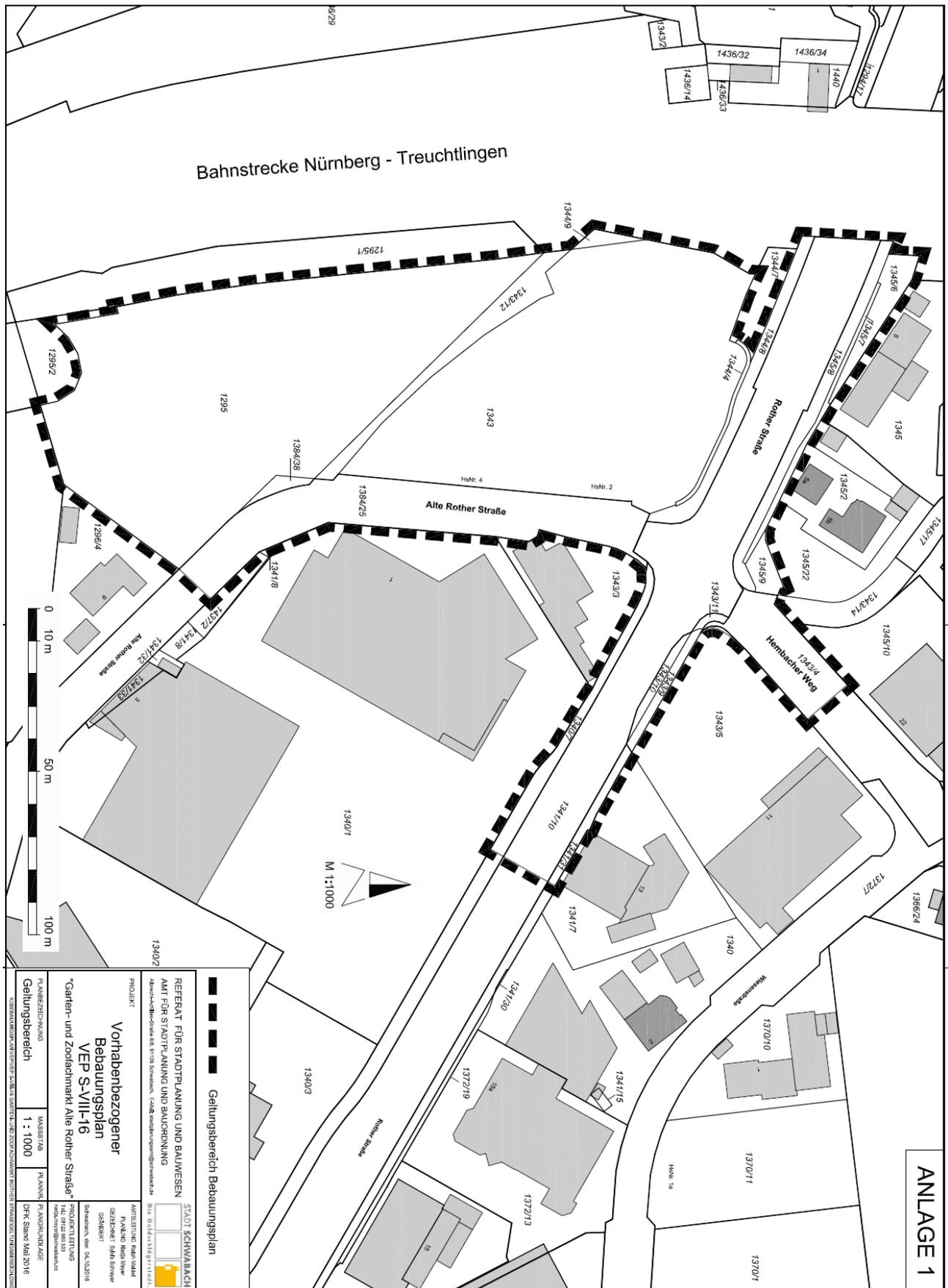
Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In diesem Verfahrensschritt vorgebrachte Anregungen zur Planung dienen der Erfassung von Daten im Rahmen der Grundlagenermittlung. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die dann im Stadtrat formell behandelt werden und über die er später die Abwägung durchführt. Ort und Zeit der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Zusätzlich sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Schwabach, den 10.03.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



<p>■■■■■ Geltungsbereich Bebauungsplan</p>	
<p>REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG STADT SCHWABACH</p>	
<p><small>Adressbuch/Straßenverzeichnis: Fritz Schwabach, E-Mail: swabach@stadt.schwabach.de Die Grafik ist Eigentum der Stadt Schwabach.</small></p>	
<p>PROJEKT</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-VIII-16</p> <p>"Garten- und Zoofachmarkt Alte Rother Straße"</p>	<p>ANFORDERUNG nach § 12a des Bauordnungs- gesetzes (Bau- ordnungs- gesetze) vom 24.04.2016 (Fassung vom 24.04.2016)</p>
<p>PLANBEREICH Geltungsbereich</p>	<p>PROJEKTLEITUNG Dipl.-Ing. Gerd Schabert</p>
<p>MASSSTAB 1 : 1000</p>	<p>PLANGRUNDLAGEN DPK Stand Mai 2016</p>

Die Stadt Schwabach – Ordnungsamt – nimmt die Allgemeinverfügung v. 21.11.2016, mit welcher private und gewerbliche Tierhalter verpflichtet wurden ihr Geflügel auf dem Gebiet der Stadt Schwabach aufzustellen, mit sofortiger Wirkung zurück.

Gründe:

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Das gab das Bayerische Umweltministerium am 16.03.2017 in München bekannt. "Die allgemeine Stallpflicht für ganz Bayern wird gelockert. Ab sofort gibt es nur noch eine örtlich begrenzte Aufstellungspflicht bei neuen Nachweisen der Geflügelpest. Damit sind bis auf weiteres auch wieder Ausstellungen und Märkte möglich. Eier können wieder als Freiland Eier vermarktet werden". Das Umweltministerium hat die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen auch in Kleinbetrieben gelten weiterhin.

Um eine erneute größere Ausbreitung der Vogelgrippe in der Wildvogelpopulation rasch zu erkennen, führt Bayern das bestehende Wildvogelmonitoring intensiv weiter. Da immer wieder Situationen eintreten können, die eine Stallpflicht für das Geflügel notwendig machen, sollten sich Geflügelhalter grundsätzlich bereits im Vorfeld darüber informieren, wie die Auswirkungen derartiger Schutzmaßnahmen in Zukunft möglichst gering gehalten werden können.

In den vergangenen Monaten sind in Deutschland über 1.000 Fälle der Geflügelpest bei Wildvögeln und über 80 Fälle beim Hausgeflügel bestätigt. In Bayern gab es bei Wildvögeln rund 120 Nachweise in allen sieben Regierungsbezirken und neun Nachweise in hauptsächlich kleineren Nutzgeflügelbeständen.

Stadt Schwabach, 16.03.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat